

**Religionsunterricht statt Religionskunde.** Im Grundgesetz nimmt der Religionsunterricht eine prominente Stellung ein. Nach Art. 7 (3) GG ist er das einzige Unterrichtsfach, das dort als ordentliches Lehrfach für öffentliche Schulen verankert ist.

Dies gilt bis auf wenige Ausnahmen für alle Bundesländer. Der Religionsunterricht ist immer ein bekenntnisbezogener Unterricht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft erteilt wird. Daher erhalten die Religionslehrerinnen und Religionslehrer eine kirchliche Beauftragung.

Dahinter steht: So wenig der weltanschaulich neutrale Staat eine verbindliche Werteordnung vorgeben kann (s.o.), so wenig darf er auch selbst die Inhalte des Religionsunterrichts festlegen, so dass die entsprechende Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften unabdingbar ist. Eine mögliche Skepsis gegenüber den derzeit acht verschiedenen Religionsunterrichten in NRW ist von daher nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich, sie verkennt, dass uns Religion immer als konkrete Lebensform einer Gemeinschaft in geschichtlich-kultureller Ausprägung begegnet. So ist das Christentum in Konfessionen ausgeprägt und auch individuelle Bezüge greifen – bewusst oder unbewusst – konfessionelle Akzentsetzungen auf. In Abgrenzung zu einer ‚neutralen‘ Religionskunde auf der einen Seite wie einem überkommenen Versuch der Konfessionalisierung (oder Katechetisierung) auf der anderen Seite bietet der konfessionelle Religionsunterricht die Möglichkeit einer authentischen Begegnung mit der Innensicht von Religion, die das probenhafte und stets reflektierte Vertrautmachen mit ‚Formen gelebten Glaubens‘ mit einschließt. Konfession der Lehrperson kommt hier als Gegenüber gelebter Religion eine zentrale Bedeutung zu. Sie steht als existentiell verwickeltes ‚role model‘ für das, was sie vermittelt. Es ist vor allem ihre ‚transparente Positionalität‘, die den Schülerinnen und Schülern hilft, ihre je eigene Position zu entwickeln. Religiöse Bildung geschieht in konkreter Auseinandersetzung mit gelebten Orientierungen und authentischer Zeugenschaft. Ein so konturierter Unterricht ist die Basis für einen offenen Dialog mit anderen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen. Ein Religionsunterricht, der faktisch im sog. ‚Graubereich‘ erteilt wird, verwischt indes diese Konturen und läuft Gefahr, Religion als Lebensüberzeugung aus den Blick zu verlieren. Dies gilt ebenso für ein Fach wie Religionskunde, das nur vermeintlich als ‚neutral‘ zu bezeichnen wäre.

# Religions- unterricht